

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Donnerstag, 7. Januar 2021 16:05

WG: Antrag nach dem LTranspG: Pressemitteilung zur Expertenrunde am Montag 7.12.

Sehr geehrte

anlässlich der Veröffentlichung der Pressemitteilung zur erfolgten gemeinsamen Expertenanhörung des Landeselternbeirats und des Bildungsministeriums am 07.12.2020 zur aktuellen Situation der Corona-Pandemie an Schulen begehren Sie mit Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 11.12.2020 Auskunft über:

- "Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass es sich bei der Pressemeldung hinsichtlich des im Betreff genannten Gesprächs um ein Versehen der Pressestelle des Ministeriums handelte. "
- "Insbesondere: Entwurf der Pressemeldung in der Version, wie sie von Frau Ministerin Dr. Hubig bzw. dem Ministerbüro oder der sonst dafür intern zuständigen Stelle freigegeben wurde mit dem entsprechenden Freigabevermerk. Sollte es eine solche Freigabe nicht gegeben haben, bitte ich um Erläuterung, weshalb dies in diesem Falle nicht geschehen ist."

Um die Öffentlichkeit schnell zu informieren, gab es anlässlich einer Expertenanhörung am Dienstag, den 08.12.2020 eine Pressemeldung des Ministeriums für Bildung. Diese stellte jedoch nicht die gesamte zweistündige Diskussion dar, sondern war auf die aus Sicht des Bildungsministeriums zentralen Ergebnisse fokussiert und hat nicht die Breite der Meinungen wiedergegeben. Diese Darstellung hat bei einigen der Beteiligten zu Irritationen geführt. Insoweit erfolgte eine richtigstellende Erklärung mit Pressemitteilung am 10.12.2020. Die Pressestelle des Ministeriums für Bildung hat sich umgehend bei der Expertin und den Experten entschuldigt, soweit sich Sachverständige falsch zitiert gesehen haben, und dies korrigiert. Ebenso hat die Ministerin für Bildung in der Sitzung des Ausschuss für Bildung des rheinland-pfälzischen Landtags am 09.12.2020 deutlich gemacht, dass dieses Vorgehen nicht korrekt war und eine Korrektur erfolgt ist. Beide Pressemitteilungen sind auf der Homepage des Ministerium für Bildung unter den angefügten Links abrufbar:

<https://bm.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/umfassende-informationen-mitstellungnahmen-der-wissenschaftlerinnen-und-wissenschaftler-zur-experte/>

<https://bm.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/expertenanhoerung-zur-corona-pandemie-hygienekonzepte-an-schulen-sind-wirksam-sehr-niedrige-anstec/>

Indem Sie darüber hinaus aber auch die Zusendung des Entwurfs der Pressemeldung vom 08.12.2020 "mit dem entsprechenden Freigabevermerk" des Hauses begehren, betrifft dies den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Der fortlaufende Willensbildungsprozess der Regierung anlässlich eines am jeweils aktuellen Pandemiegeschehen angelehnten, vertretbaren Präsenzunterricht an den rheinland-pfälzischen Schulen gehört zum exekutiven Kernbereich und ist damit ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Beratungs- und Handlungsbereich, der dem Schutzzatbestand des § 14 Abs. 1 S. 1 LTranspG unterliegt. Dieser Kernbereich ist zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 03. November 2011 - BVerwG 7 C 3.11. -- DVBl 2012, 176 Rn. 30f.). Er umfasst auch die interne Meinungsbildung über die Art und Weise der damit einhergehenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass es sich bei dem Sachverhalt der Information der Öffentlichkeit über die Expertenanhörung am 08.12.2020 mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung am 10.12.2020 um einen eigenen bereits abgeschlossenen Vorgang handeln könnte, würde dieser Sachverhaltskomplex dennoch weiter am Schutz des Kernbereichs teilhaben, da ein Sachzusammenhang besteht. Insoweit kann ich über die interne Meinungsbildung keine Auskunft erteilen.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon +49 6131 16 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[www.bm.rlp.de](http://www.bm.rlp.de)

---

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 11. Dezember 2020 08:39

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Pressemitteilung zur Expertenrunde am Montag 7.12. [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass es sich bei der Pressemeldung hinsichtlich des im Betreff genannten Gesprächs um ein Versehen der Pressestelle des Ministeriums handelte. Insbesondere: Entwurf der Pressemeldung in der Version, wie sie von Frau Ministerin Dr. Hubig bzw. dem Ministerbüro oder der sonst dafür intern zuständigen Stelle freigegeben wurde mit dem entsprechenden Freigabevermerk. Sollte es eine solche Freigabe nicht gegeben haben, bitte ich um Erläuterung, weshalb dies in diesem Falle nicht geschehen ist.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG).

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Aktenauskunft zu informieren.

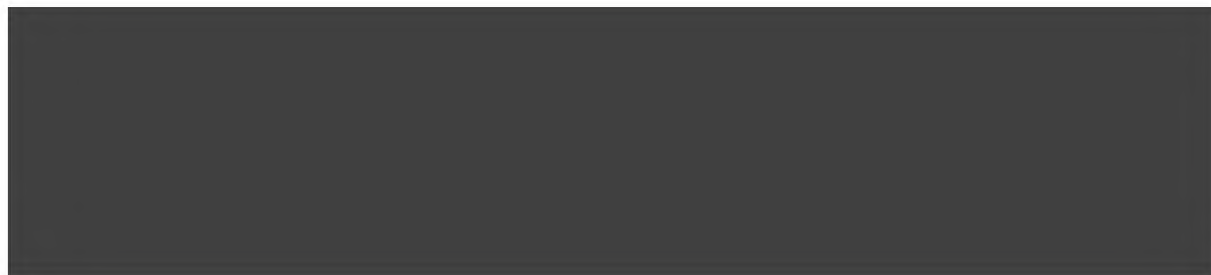
Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Da es sich um Umweltinformationen handelt, verweise ich zudem auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG und auf die einschränkenden Vorschriften über die Geltung der entgegenstehenden Belange nach §§ 14 ff. LTranspG.

Ich widerspreche ausdrücklich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten über das für die Bearbeitung dieses Antrags nötige Maß hinaus.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer09.jpg>>

Disclaimer Präsidenschaft der Kultusministerkonferenz